



STUDIERENDENWOHNHEIM
NEWMAN-HAUS

80539 München, 2. Juli 2019
Kaulbachstraße 27-29
Tel.: +49 89 954133-400
Fax: +49 89 954133-499
E-Mail: heimleitung@newman.haus

Orientierung über das Newman-Haus München

Das NEWMAN-HAUS ist ein katholisches Studierendenwohnheim, das vom Newman-Verein e.V. getragen wird. Als solches hat es zwei wesentliche Zielsetzungen: Zum einen will es seinen Bewohnerinnen und Bewohnern günstige äußere Bedingungen für Leben und Studium bieten, zum anderen will es den Studierenden Möglichkeiten zur Entfaltung in sozialer, geistiger und religiöser Hinsicht bieten und ihre Entwicklung zu sozial verantwortlichen, integren und gemeinschaftsfähigen Menschen begleiten und fördern. Das Newman-Haus will somit kein „Studentenhotel“ sein, sondern ein Ort, welcher das Miteinander und das Verantwortungsbewusstsein seiner Bewohner/innen fördert. Folglich werden bereits bei der Auswahl der Bewerber/innen soziales Engagement und charakterliche Bildung berücksichtigt.

Auf Basis seiner Zielsetzung ist das Leben im Newman-Haus geprägt von Veranstaltungen und Aktivitäten, welche z.B. in Form von Gottesdiensten, Vorträgen und gemeinsamen Unternehmungen die Gemeinschaft der Bewohner/innen fördern können und/oder dazu geeignet sind, z.B. in religiöse oder weltanschauliche Fragen einzuführen und Anstöße zur Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Überzeugungen zu geben, kurz: den eigenen Horizont zu erweitern, was durch die Begegnung und den Austausch mit Studierenden unterschiedlicher Fakultäten wie auch Herkunftsländer zusätzlich unterstützt wird. Auch im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung finden verschiedene Aktivitäten statt, welche vom Seniorat und vom Tutoriat des Hauses initiiert werden (vgl. hierzu auch Punkt 9 der „Allgemeinen Ordnung“).

Entsprechend stellt das Newman-Haus an seine Bewohner/innen auch bestimmte Forderungen und erwartet bestimmte Haltungen von ihnen, neben dem ernsthaften Bemühen um ein zielgerichtetes, erfolgreiches Studium geht es dabei vorrangig um Sinn und Bereitschaft für Andere und die Gemeinschaft als solche. Deutlich werden soll diese Haltung nicht nur in gegenseitiger Rücksichtnahme, Toleranz und geistiger Aufgeschlossenheit, sondern auch und insbesondere in der aktiven Teilnahme am Hausleben, in der Mitarbeit an den angebotenen Veranstaltungen und den täglich anfallenden Arbeiten sowie in dem ständigen Bemühen um eine weitere Verbesserung des Zusammenlebens und der Hausgemeinschaft, z.B. durch engagierte Teilnahme an den entsprechenden Gremien.

Aufgrund seines besonderen Charakters bedeutet die Aufnahme in das Newman-Haus somit nicht nur den Abschluss eines Mietverhältnisses, sondern vor allem eine Übereinkunft mit dem Newman-Verein, die sich aus den geistigen Intentionen des Wohnheims und den Bestimmungen der ALLGEMEINEN ORDNUNG und der HAUSORDNUNG interpretiert.

I. ALLGEMEINE ORDNUNG

Die „Allgemeine Ordnung“ umfasst die Kernpunkte einer möglichen Aufnahmeübereinkunft.

1. Der Wohnheimsplatz

Der Wohnheimsplatz wird zum Zweck einer zügigen, ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums vorübergehend zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Zimmer, seine Einrichtung und die gemeinschaftlich genutzten Räume sind in diesem Sinn und innerhalb des von der Hausordnung vorgegebenen Rahmens zu nutzen; es wird keinerlei Verfügungsrecht zu anderen Zwecken oder zu Gunsten Anderer erworben. Grundsätzlich besteht für andere Personen Übernachtungsverbot in den Zimmern. Enge Familienangehörige dürfen nach Anmeldung bei der Heimleitung ausnahmsweise im angemieteten Zimmer übernachten, ansonsten steht ein Gästezimmer zur Verfügung. Eine Ferienvermietung der Zimmer ist nicht möglich.

2. Dauer der Wohnzeit

Das erste Haussemester ist Probesemester. Wenn keine schwerwiegenden Gründe seitens des Hauses dagegen sprechen, d.h. insbesondere wenn sich der Bewohner/die Bewohnerin als aktives Mitglied der Hausgemeinschaft erwiesen hat, wird der Mietvertrag danach von Semester zu Semester erneuert. Der Vertrag erstreckt sich jeweils auf ein Semester, d.h. vom 1. Oktober bis 31. März bzw. vom 1. April bis 30. September. Für eine Verlängerung des Vertrags über sechs Wohnsemester hinaus bedarf es besonderer Gründe. Der Vertrag kann vom Mieter bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich aufgenommen werden können Studierende der Münchner Universitäten sowie der Hochschule für Philosophie; Studierende an sonstigen Hochschulen, Doktoranden oder Praktikanten haben keine Aussicht auf einen Wohnplatz, allenfalls zur vorübergehenden Zwischenvermietung während der vorlesungsfreien Zeit.

4. Preise

- a) Wohnheimsplatz
inkl. Nebenkosten (Heizung, Strom, Warmwasser, Duschen, Geräte in den Gemeinschaftsküchen, Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsangebote) bei regulärer Vermietung:
- | | |
|---|---------|
| Einzelzimmer (ca. 12 qm) monatlich | € 347,- |
| Einzelzimmer (ca. 8 qm) im Dachgeschoss monatlich | € 261,- |
| Großes Zimmer (nur für Frauen, ca. 25 qm) monatlich | € 469,- |
- b) Verwaltungsgebühr
- | | |
|---|------|
| € | 90,- |
|---|------|
- c) Kautions (unverzinslich)
- | | |
|---|-------|
| € | 500,- |
|---|-------|

5. Internetzugang

Es besteht die Möglichkeit zum Anschluss eigener Endgeräte (z.B. Laptop oder Mobiltelefon) an das hausinterne Netzwerk und somit an das Internet. Voraussetzung hierzu ist eine Mitgliedschaft im newman.net e.V., einem von Bewohnern/Bewohnerinnen des Newman-Hauses gegründeten und geführten Verein, welcher verantwortlich für den Aufbau und Betrieb des hausinternen Netzwerkes ist. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 5,-.

6. Heimvollversammlung

Die Teilnahme an der Vollversammlung der Hausgemeinschaft, die ein- bis zweimal im Semester stattfindet, ist für alle Bewohner/innen verpflichtend.

7. Arbeiten im Haus

Ihre Zimmer reinigen die Bewohner/innen selbst. Die Gemeinschaftsräume (Küchen, Duschen, WC etc.) werden von Reinigungskräften geputzt. Jede/r Einzelne ist verpflichtet, diese Orte in ordentlichem Zustand zu hinterlassen und selbst für die nötige Sauberkeit zu sorgen. Bei Bedarf können die Hausbewohner/innen von Heimleitung oder Seniorat zu kleineren Arbeiten im Interesse des Hauses gebeten werden (z.B. Hilfeleistung beim Hausmeister und in der Verwaltung).

8. Einführung der neuen Hausbewohner/innen

Zu Semesterbeginn werden die neuen Hausbewohner/innen von der Heimleitung offiziell in die Hausgemeinschaft eingeführt.

9. Studentische Selbstverwaltung

Die Studentische Selbstverwaltung im Newman-Haus umfasst verschiedene Organe. Die Senioren stehen als gewählte Vertreter der Studentenschaft als Ansprechpartner für Belange des Hauses zur Verfügung. Bindeglied zwischen Studentenschaft und Heimleitung ist der Vertrauensrat, der sich vor allem aus den Senioren, dem Kassier und den Sprechern der einzelnen Stockwerke als stimmberechtigte Mitglieder zusammensetzt. Aufgabe des Vertrauensrates ist es, die Wünsche der Studentenschaft zu vertreten und umgekehrt die Heimleitung in ihrer Sorge um das Gesamtwohl des Hauses zu unterstützen. Zusammen mit der Heimleitung erstellen die Tutoren ein Semesterprogramm, welches unter aktiver Mithilfe der Studentenschaft umgesetzt wird.

II. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung enthält praktische Regeln für das tägliche Zusammenleben. Sie beruht einerseits auf dem Charakter und den Erfordernissen des Hauses und bildet andererseits die Basis für ein zielgerichtetes Studium und ein gutes Zusammenleben. Ihre Einhaltung liegt daher im Interesse aller Bewohner/innen und ist zugleich allen anvertraut. Die Hausordnung kann durch den Newman-Verein jederzeit Änderungen erfahren. In ihrer jeweils gültigen Form ist sie Bestandteil der „Allgemeinen Ordnung“.

Auszüge aus der derzeit gültigen Hausordnung:

- a) Die Besuchszeit für Hausfremde ist beschränkt auf die Zeit von 9.00 - 23.00 Uhr.
- b) Für persönliches Eigentum wird keine Haftung übernommen; von Seiten des Hauses besteht keine Diebstahlversicherung für das Eigentum der Hausbewohner/innen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird deshalb empfohlen, eine eigene Hausratversicherung abzuschließen oder sich über ihre Eltern mitversichern zu lassen.
- c) Schäden in den Zimmern oder gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nicht eigenständig behoben werden, sondern sind umgehend der Verwaltung zu melden.
- d) Kochen ist nur in den Küchen gestattet. Kaffeemaschinen, Kochplatten und Wasserkocher in den Zimmern sind verboten.
- e) Bettwäsche und Handtücher sowie Geschirr, Besteck und Kochutensilien (Töpfe, Pfannen etc.) werden nicht vom Haus gestellt, sondern sind selbst zu beschaffen.
- f) Die Haltung von Tieren jeder Art ist auf den Zimmern nicht gestattet.
- g) Das Rauchen in den Zimmern ist nicht erwünscht. Durch Rauchen im Zimmer entstehende zusätzliche Renovierungskosten müssen die entsprechenden Bewohner/innen selbst tragen.